

Verbandsvorsorge

Neue Vorsorgemöglichkeiten für Mitglieder von Berufsverbänden

Selbständigerwerbende ohne Personal können sich neu auch bei einer Sammeleinrichtung versichern lassen, wenn ihr Berufsverband diese Vorsorgemöglichkeit anbietet. Die Umsetzung einer solchen Lösung wirft jedoch einige Fragen auf.

IN KÜRZE

Bei der Umsetzung ist zunächst zu prüfen, ob ein spezifischer Berufsverband die Voraussetzungen für die Verbandsvorsorge erfüllt. Anschliessend sind die Reglemente an die geplante Lösung anzupassen und Rechte und Pflichten des Verbands und der Sammelstiftung vertraglich festzuhalten.

Selbständigerwerbende ohne Personal können sich gemäss Art. 44 BVG nur bei der «Vorsorgeeinrichtung ihres Berufs» oder bei der Auffangeinrichtung versichern lassen. Unter der «Vorsorgeeinrichtung ihres Berufs» wurde lange einzig die vom Berufsverband gegründete (und geführte) Vorsorgeeinrichtung verstanden.

Im Gegensatz zu Arbeitgebern waren die Selbständigerwerbenden ohne Personal damit in zweifacher Weise benachteiligt. Einerseits konnten sich nur diejenigen Selbständigerwerbenden bei einer umhüllenden oder überobligatorischen Vorsorgeeinrichtung versichern, die über einen Berufsverband verfügten, der die nötige Grösse für die Gründung einer Vorsorgeeinrichtung aufwies. Andererseits waren die Auswahlmöglichkeiten sehr beschränkt, da die Vorsorgeeinrichtung des Berufsverbands die einzige Wahl darstellte.

Die zweite Einschränkung hat die Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge (OAK BV) mit ihrer Mitteilung Nr. 01/2014 entschärft, indem sie festhält, dass unter «Vorsorgeeinrichtung ihres Berufs» auch eine Sammeleinrichtung verstanden werden kann, die eine Vorsorgelösung für den Berufsverband anbietet. Dies ist zu begrüssen. Die Umsetzung wirft jedoch einige Fragen auf.

definiert.¹ Danach können Berufsverbände Träger der Verbandsvorsorge sein, wenn sie ihren Mitgliederkreis so definieren, dass es sich um eine Vereinigung von Berufsleuten handelt, die in verwandten Tätigkeitsbereichen desselben Wirtschaftszweigs situiert sind. Ferner wird verlangt, dass die Wahrung der Berufsinteressen vielseitig sein muss, das heisst, Berufsverbände müssen ihren Mitgliedern eine breite Palette von Dienstleistungen anbieten und den Berufsstand durch Ausbildungen fördern. Die Verbandsvorsorge darf dabei nur einen Nebenzweck bilden.² Diese Art der Zwecksetzung ist in den Statuten festzuhalten und in der Praxis umzusetzen, da ansonsten die steuerliche Anerkennung in Frage gestellt werden kann.

Die steuerliche Definition des Berufsverbands darf als Relikt der Zeit vor der 1. BVG-Revision bezeichnet werden. Da heute alle Vorsorgelösungen die Grundsätze der beruflichen Vorsorge einhalten müssen, ist fraglich, ob weitere Einschränkungen nötig sind. Auch der Entwurf der Altersvorsorge 2020 sieht keine Einschränkung der Vorsorge der Selbständigerwerbenden auf einen Berufsverband mehr vor. Heute spielt die steuerliche Beurteilung im Rahmen der Verbandsvorsorge jedoch nach wie vor eine wichtige Rolle, und es ist empfehlens-



Laurence Uttinger
Senior Associate,
Niederer Kraft & Frey AG,
Zürich



René Fischer
Associate,
Niederer Kraft & Frey AG,
Zürich

Voraussetzung Berufsverband

Die Verbandsvorsorge setzt das Bestehen eines Berufsverbands voraus. Welche Kriterien ein Verband erfüllen muss, damit er eine Verbandsvorsorgelösung anbieten darf, wurde kurz nach Inkrafttreten des BVG von den Steuerbehörden

¹ Vergleiche Merkblatt der Eidgenössischen Steuerverwaltung vom 13. Juni 1988.

² Vergleiche Mitteilung der OAK BV, Merkblatt der Eidgenössischen Steuerverwaltung ESTV vom 13. Juni 1988 sowie der Anwendungsfall A 1.2.1 der Schweizerischen Steuerkonferenz (Vorsorge und Steuern).

wert, Steuerrulings einzuholen, in welchen die Steuerbehörden bestätigen, dass die angedachte Verbandsvorsorgelösung auch steuerlich als Verbandsvorsorge anerkannt wird.

Ein einziges Vorsorgewerk, mehrere Anschlüsse

Es sind verschiedene Umsetzungsmodelle denkbar. Wir beschränken uns vorliegend auf ein Modell, in dem für den Berufsverband ein Vorsorgewerk errichtet wird, der Anschlussvertrag jedoch zwischen dem Selbständigerwerbenden ohne Personal und der Sammeleinrichtung erfolgt.³ Dadurch entsteht ein Dreiecksverhältnis zwischen Sammeleinrichtung, Berufsverband und angeschlossenen Mitglied (siehe Grafik).

Zunächst muss der Berufsverband mit der Sammeleinrichtung eine Vereinbarung zwecks Errichtung eines Vorsorgewerks für seine Mitglieder abschliessen. Darin sollten die Grundsätze der Zusammenarbeit, die gegenseitigen Rechte und Pflichten sowie insbesondere die Umschreibung der Rolle des Berufsverbands vereinbart werden.

Damit ein Vorsorgeverhältnis zwischen einem Mitglied und der Sammeleinrichtung entsteht, muss sodann eine Anschlussvereinbarung zwischen diesen zwei Parteien abgeschlossen werden. Dies setzt voraus, dass es sich beim Versicherten um ein Aktivmitglied des Berufsverbands handelt. Der Anschluss kann ohne Mitwirkung des Berufsver-

bands geschehen, sofern der Verband nicht vertraglich verpflichtet wurde, Abklärungen im Rahmen des Anschlusses eines Mitglieds zu tätigen.

Rolle des Berufsverbands

Da die Mitgliedschaft im Berufsverband die Grundvoraussetzung eines Anschlusses ist, obliegen dem Berufsverband gewisse Aufgaben bei der Durchführung der Verbandsvorsorge, die idealerweise vertraglich näher bestimmt sind.

Eine zentrale Aufgabe ist das Festlegen der Vorsorgepläne für die Verbandsvorsorge. Gemäss Mitteilung der OAK BV spielen die Berufsverbände bei der Vermittlung von Vorsorgelösungen eine aktive Rolle, da sie insbesondere bestimmen sollen, aus welchen Vorsorgeplänen ihre Mitglieder auswählen können. Es muss festgelegt werden, wie die Auswahl der zur Verfügung stehenden Vorsorgepläne vorzunehmen ist. Dabei ist es wichtig, dass sich die Sammeleinrichtung verpflichtet, diese Vorsorgepläne gegenüber den Versicherungsnehmern als «Vorsorgelösung des Berufsverbands XY» zu bezeichnen.⁴

Weiter muss die Sammeleinrichtung sicherstellen, dass sie über Austritte von angeschlossenen Mitgliedern aus dem Berufsverband rechtzeitig informiert wird, da der Anschluss an das Vorsorgewerk zwingend eine Mitgliedschaft im Berufsverband voraussetzt. Diese Aufgabe sollte vom Berufsverband übernommen werden, da nur dieser über die notwendigen Informationen verfügt.

Auch die Verpflichtung des Berufsverbands, der Sammeleinrichtung allfällige Änderungen in den Statuten umgehend zu melden, sollte in die Vereinbarung

aufgenommen werden, da solche Änderungen Auswirkungen auf die Verbandsvorsorge nach sich ziehen könnten.

Die Aufgaben des Berufsverbands im Zusammenhang mit der Durchführung der Verbandsvorsorge müssen im Reglement der Sammelstiftung ihren Niederschlag finden.

Braucht es eine Vorsorgekommission?

Die Errichtung eines Vorsorgewerks führt dazu, dass auch eine Vorsorgekommission gebildet werden muss. Bei einem Verbandsvorsorgewerk stellt sich die Frage, ob die Bildung einer Vorsorgekommission angesichts der Aufgaben, die der Berufsverband bereits übernimmt, angezeigt oder notwendig ist.

Unseres Erachtens ist zu unterscheiden, ob nur Selbständigerwerbende ohne Personal oder auch solche mit Personal, beziehungsweise sogar juristische Personen, ins Vorsorgewerk aufgenommen werden sollen. Lässt das Vorsorgewerk nur Selbständigerwerbende ohne Personal zu, wäre es unseres Erachtens zulässig, auf eine Vorsorgekommission zu verzichten, solange der Vorstand des Berufsverbands gemäss Vereinbarung mit der Sammeleinrichtung die Aufgaben und Pflichten der Vorsorgekommission gegenüber dem Vorsorgewerk und der Sammeleinrichtung übernimmt, und das Reglement entsprechend angepasst wird. Sobald jedoch auch Mitarbeiter zum Versichertenkreis zählen, kann auf die Bildung einer Vorsorgekommission nicht verzichtet werden. In diesem Fall wäre idealerweise der Berufsverband zu verpflichten, für die Bildung einer Vorsorgekommission zu sorgen, indem die Vorsorgekommission von den angeschlossenen Mitgliedern des Berufsverbands gewählt wird. Aufgrund der Unwägbarkeiten in der Umsetzung scheint es uns jedoch ratsam, für Selbständigerwerbende, die sich mit ihrem Personal versichern, und juristische Personen jeweils ein eigenes Vorsorgewerk zu gründen. |

³ Selbständigerwerbende mit Personal und juristische Personen, die ebenfalls Mitglied eines Berufsverbands sein können, werden in dieser Darstellung ausgeklammert, da in diesen Fällen einerseits die Möglichkeit besteht, einen Anschluss frei zu wählen und andererseits die paritätische Vertretung der Mitarbeiter gewährleistet werden muss.

⁴ Vergleiche Mitteilung der OAK BV.

